Gerichtshof der Europäischen Union
PRESSEMITTEILUNG Nr. 76/22
Luxemburg, den 5. Mai 2022

Presse und Information

Urteil in der Rechtssache C-83/20
BPC Lux 2 u. a.

Die der Maßnahme zur Abwicklung der Banco Espírito Santo zugrundeliegende portugiesische Regelung ist mit dem Eigentumsrecht vereinbar

Portugal hat dadurch, dass es die Richtlinie für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten vor Ablauf der Umsetzungsfrist nur teilweise umgesetzt hat, die Verwirklichung des von ihr vorgeschriebenen Ergebnisses nicht gefährdet

Die Banco Espírito Santo SA (im Folgenden: BES) war eines der wichtigsten Kreditinstitute im portugiesischen Bankensystem. Aufgrund ihrer finanziellen Situation und der ernsten und erheblichen Gefahr, dass sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen würde, traf die Banco de Portugal (Bank von Portugal) am 3. August 2014 eine Entscheidung zu ihrer Abwicklung (im Folgenden: Abwicklungsmaßnahme). Mit dieser Maßnahme, die auf der Grundlage der nationalen Regelung für die Abwicklung von Kreditinstituten[1] in der durch eine gesetzesvertretende Verordnung vom 1. August 2014[2] geänderten Fassung erging, wurde eine Brückenbank geschaffen, die Novo Banco SA, der bestimmte Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, außerbilanzielle Posten und von BES verwaltete Vermögenswerte übertragen wurden.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens (im Folgenden: BPC Lux 2 u. a.) sind Inhaberinnen nachrangiger von BES begebener Anleihen. Massa Insolvente hielt unmittelbar und mittelbar Beteiligungen am Gesellschaftskapital von BES. Vor den nationalen Verwaltungsgerichten fochten BPC Lux 2 u. a. sowie Massa Insolvente die Abwicklungsmaßnahme an und machten in diesem Kontext unter anderem geltend, dass diese Maßnahme unter Verstoß gegen das Unionsrecht erlassen worden sei.

Das mit zwei Rechtsmitteln von BPC Lux 2 u. a. und Massa Insolvente befasste Oberste Verwaltungsgericht von Portugal hat Zweifel an der Vereinbarkeit der nationalen Regelung, auf deren Grundlage die Maßnahme zur Abwicklung von BES erging, mit dem Unionsrecht, insbesondere mit der Richtlinie 2014/59[3] und mit Art. 17 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta)[4], weil eine ganze Reihe von Vorschriften der Richtlinie nicht umgesetzt worden seien.

Außerdem möchte dieses Gericht wissen, ob der portugiesische Gesetzgeber das von der Richtlinie 2014/59 vorgeschriebene Ergebnis durch den Erlass des Decreto-Lei vom 1. August 2014, mit dem die Richtlinie vor Ablauf der Frist für ihre Umsetzung (31. Dezember 2014) nur teilweise umgesetzt wurde, ernsthaft gefährdet haben könnte[5].

---

[1] Regime Geral das Instituições de Crédito e Sociedades Financeiras (Allgemeine Regelung über Kreditinstitute und Finanzgesellschaften) in der Fassung des Decreto-Lei Nr. 31-A/2012 vom 10. Februar 2012.
[2] Decreto-Lei Nr. 114-A/2014 vom 1. August 2014.
[3] Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2014, L 173, S. 190).
[4] Art. 17 der Charta gewährleistet den Schutz des Eigentumsrechts.
[5] Unter Bezugnahme auf den die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten während der Umsetzungsfrist einer Richtlinie betreffenden Grundsatz, der in der auf das Urteil vom 18. Dezember 1997, Inter-Environnement Wallonie, C-129/96 (vgl. Pressemitteilung Nr. 80/97), zurückgehenden Rechtsprechung aufgestellt wurde.

In seinem Urteil **entscheidet der Gerichtshof, dass die nationale Regelung, auf deren Grundlage die Maßnahme zur Abwicklung von BES erging, mit Art. 17 Abs. 1 der Charta vereinbar ist. Ferner entscheidet er, dass die nur teilweise Umsetzung bestimmter Vorschriften einer Richtlinie durch einen Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist für ihre Umsetzung die Verwirklichung des von ihr vorgeschriebenen Ergebnisses grundsätzlich nicht ernstlich gefährden kann**.

Würdigung des Gerichtshofs

Zunächst prüft der Gerichtshof, ob die angeführten Bestimmungen der Richtlinie 2014/59[6] auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar sind. Hierzu führt er aus, dass die Frist für die Umsetzung der Richtlinie am 31. Dezember 2014 ablief. Folglich war diese Frist zum Zeitpunkt des Erlasses der fraglichen Abwicklungsmaßnahme (3. August 2014) noch nicht abgelaufen. Nach der einschlägigen ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs[7] können sich die Kläger des Ausgangsverfahrens deshalb vor dem vorlegenden Gericht nicht auf Bestimmungen der Richtlinie 2014/59 berufen, da diese auf den Ausgangsrechtsstreit nicht anwendbar sind.

Zur Anwendbarkeit von Art. 17 der Charta weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Charta nach ihrem Art. 51 Abs. 1 für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union gilt. Da das Decreto-Lei vom 10. Februar 2012 zur Umsetzung und Einhaltung einer der Verpflichtungen diente, die von der Portugiesischen Republik im Rahmen einer Vereinbarung mit der Gemeinsamen Mission der Europäischen Kommission, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Europäischen Zentralbank (EZB) über wirtschaftspolitische Bedingungen übernommen wurden, und da das Decreto-Lei vom 1. August 2014 eine Maßnahme zur teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2014/59 darstellt, kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass insoweit eine Durchführung des Rechts der Union im Sinne von Art. 51 Abs. 1 der Charta vorliegt, so dass ihre Bestimmungen auf den Ausgangsrechtsstreit anwendbar sind.

Hierzu führt der Gerichtshof aus, dass Art. 17 Abs. 1 der Charta drei gesonderte Rechtsnormen enthält. Die erste, in Abs. 1 Satz 1 zum Ausdruck kommende hat allgemeinen Charakter und konkretisiert den Grundsatz der Achtung des Eigentums. Die zweite, in Abs. 1 Satz 2 zu findende betrifft den Entzug des Eigentums und macht ihn von bestimmten Voraussetzungen abhängig. Die dritte (Abs. 1 Satz 3) räumt den Staaten unter anderem die Befugnis ein, die Nutzung des Eigentums zu regeln, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Es handelt sich aber nicht um zusammenhanglos nebeneinanderstehende Regeln, denn die zweite und die dritte Regel betreffen besondere Beispiele für Eingriffe in das Eigentumsrecht und sind im Licht des in der ersten Regel aufgestellten Grundsatzes auszulegen.

In diesem Rahmen befasst sich der Gerichtshof erstens mit der Frage, ob Art. 17 Abs. 1 der Charta[8] auf Beschränkungen des Eigentumsrechts an Anteilen oder auf den Kapitalmärkten handelbaren Anleihen wie den hier in Rede stehenden anwendbar ist. Dabei weist er zum einen darauf hin, dass sich der durch diese Bestimmung gewährte Schutz auf vermögenswerte Rechte bezieht, aus denen sich im Hinblick auf die betreffende Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung dieser Rechte durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht; dies ist bei den betreffenden Anteilen oder auf den Kapitalmärkten handelbaren Anleihen der Fall. Zum anderen stellt er fest, dass die Anteile oder Anleihen rechtmäßig erworben wurden. Folglich fallen sie in den Anwendungsbereich von Art. 17 Abs. 1 der Charta.

---

[6] Die Art. 36, 73 und 74 der Richtlinie 2014/59.

[7] Urteile Inter-Environnement Wallonie, a. a. O., vom 17. Januar 2008, Velasco Navarro, C-246/06, und vom 27. Oktober 2016, Milev, C-439/16 PPU.

[8] Nach Art. 17 Abs. 1 der Charta hat jede Person das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, und gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.

Zweitens **kommt der Gerichtshof zu dem Ergebnis, dass eine Abwicklungsmaßnahme, die im Einklang mit einer nationalen Regelung wie der hier in Rede stehenden erlassen wurde, keine Entziehung des Eigentums** im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 2 der Charta **darstellt**. **Die Abwicklungsmaßnahme sah nämlich keine Wegnahme oder förmliche Enteignung der betreffenden Anteile oder Anleihen vor. Insbesondere wurden durch die Maßnahme die Rechte an den Anteilen oder Anleihen ihren Inhabern nicht zwangsweise, vollständig und endgültig entzogen**.

Drittens **stellt der Erlass einer Abwicklungsmaßnahme im Einklang mit der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Regelung**, die unter anderem die Übertragung von Vermögenswerten eines Kreditinstituts auf eine Brückenbank vorsieht, **gleichwohl eine Regelung der Nutzung des Eigentums** im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Charta **dar, die geeignet ist, das Eigentumsrecht der Anteilseigner des Kreditinstituts, deren wirtschaftliche Stellung berührt wird, und das Eigentumsrecht von Gläubigern wie den Inhabern von Anleihen, deren Forderungen nicht auf das Brückeninstitut übertragen wurden, zu beeinträchtigen**.

Nach dem Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 Satz 3 der Charta kann die Nutzung des Eigentums gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist. Im Anschluss an die Prüfung der verschiedenen Voraussetzungen dieser Bestimmung kommt der Gerichtshof zu dem Schluss, dass sie **in Anbetracht des Ermessens der Mitgliedstaaten beim Erlass von Entscheidungen auf wirtschaftlichem Gebiet einer nationalen Regelung wie der im Ausgangsverfahren in Rede stehenden, die keine ausdrückliche Bestimmung enthält, die gewährleistet, dass die Anteilseigner keine größeren Verluste erleiden müssen als die, die sie erlitten hätten, wenn das Kreditinstitut zum Zeitpunkt des Erlasses der Abwicklungsmaßnahme liquidiert worden wäre (Grundsatz „no creditor worse off"), nicht entgegensteht**.

Viertens schließlich prüft der Gerichtshof, ob die teilweise Umsetzung bestimmter Vorschriften der Richtlinie 2014/59 durch einen Mitgliedstaat in einer vor Ablauf der Frist für ihre Umsetzung erlassenen nationalen Regelung für die Abwicklung von Kreditinstituten die Verwirklichung des von dieser Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses im Sinne des Urteils Inter-Environnement Wallonie ernstlich gefährden kann.

Die Frist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59 lief am 31. Dezember 2014 ab, so dass der Portugiesischen Republik nicht vorgeworfen werden kann, dass sie zum Zeitpunkt des Erlasses der Abwicklungsmaßnahme (3. August 2014) keine Maßnahmen zur Umsetzung der Richtlinie in ihre Rechtsordnung getroffen hatte. Gleichwohl **dürfen die Mitgliedstaaten, an die eine Richtlinie gerichtet ist, während der Frist für ihre Umsetzung keine Vorschriften erlassen, die geeignet sind, die Verwirklichung des von der Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses ernstlich zu gefährden**. Eine derartige, für alle nationalen Behörden geltende Unterlassenspflicht ist zum einen so zu verstehen, dass sie sich auf den Erlass jeder allgemeinen und spezifischen Maßnahme bezieht, die eine solche negative Wirkung entfalten kann. Zum anderen müssen die Gerichte der Mitgliedstaaten es ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Richtlinie so weit wie möglich unterlassen, das innerstaatliche Recht in einer Weise auszulegen, die die Verwirklichung des mit der Richtlinie verfolgten Ziels nach Ablauf der Umsetzungsfrist ernstlich gefährden würde.

Es ist es zwar Sache des nationalen Gerichts, zu beurteilen, ob die nationalen Vorschriften, deren Rechtmäßigkeit bestritten wird, das von einer Richtlinie vorgeschriebene Ergebnis ernstlich gefährden können; eine solche Beurteilung ist zwangsläufig auf der Grundlage einer Gesamtwürdigung unter Berücksichtigung aller in dem betreffenden nationalen Hoheitsgebiet eingeführten Politiken und Maßnahmen durchzuführen. **Der Gerichtshof ist jedoch für die Entscheidung über die Frage zuständig, ob die teilweise Umsetzung bestimmter Vorschriften einer Richtlinie durch einen Mitgliedstaat vor Ablauf der Frist für ihre Umsetzung grundsätzlich geeignet ist, die Verwirklichung des von der Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses ernstlich zu gefährden**.

Insoweit ist zunächst festzustellen, dass die Mitgliedstaaten, wie der Gerichtshof bereits entschieden hat, die Möglichkeit haben, vorläufige Vorschriften zu erlassen oder eine Richtlinie

schrittweise umzusetzen. In solchen Fällen würde die mangelnde Übereinstimmung von Übergangsvorschriften des nationalen Rechts mit der Richtlinie oder die fehlende Umsetzung bestimmter Vorschriften der Richtlinie das von ihr vorgeschriebene Ergebnis nicht zwangsläufig gefährden. Dann ist nämlich davon auszugehen, dass ein solches Ergebnis durch die endgültige und vollständige Umsetzung der Richtlinie innerhalb der vorgeschriebenen Fristen immer noch erreicht werden könnte.

Überdies ist die Unterlassungspflicht, auf die der Gerichtshof unter anderem in Rn. 45 des Urteils Inter-Environnement Wallonie Bezug genommen hat, so zu verstehen, dass sie den Erlass jeder allgemeinen und spezifischen Maßnahme erfasst, die geeignet ist, die Verwirklichung des von der fraglichen Richtlinie vorgeschriebenen Ergebnisses ernstlich zu gefährden. **Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Erlass einer Maßnahme, die darauf abzielt, eine Richtlinie der Union – sei es auch nur teilweise – umzusetzen, und mit der sie ordnungsgemäß umgesetzt wird, durch einen Mitgliedstaat eine solche negative Wirkung entfalten kann**, da diese Maßnahme zwangsläufig zu einer Angleichung der nationalen Regelung an die mit ihr umgesetzte Richtlinie führt und damit zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie beiträgt.

HINWEIS: Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der Volltext des Urteils wird am Tag der Verkündung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255

Filmaufnahmen von der Verkündung des Urteils sind verfügbar über „Europe by Satellite“ ☎ (+32) 2 2964106